

Hiermit beantrage ich die Satzung Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V. wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Zukünftige Fassung	Begründung
<p>Die von der Mitgliederversammlung 10.10.2021 angenommenen Satzungsänderungen sind hier nicht angeführt! Begründung: gem. E-Mail vom 22.04.2022 ...bisher nicht vom Amtsgericht eingetragen wurde. Das Verfahren ist weiterhin schwebend...</p>	<p>Beantragte Änderungen/ Ergänzungen in ROT eingetragen</p>	
Änderungsantrag Nr. 1 zu § 12 der Satzung		
<p>§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen 1. Ordentliche Mitgliederversammlungen a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. b) Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich (auch E-Mail) oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei eine Frist von 4 Wochen einzuhalten ist. c) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekanntzugeben. d) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat</p>	<p>§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen 1. Ordentliche Mitgliederversammlungen a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen b) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, Online-Live-Versammlung oder in hybrider Form stattfinden. c) Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich (auch E-Mail) oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei eine Frist von 4 Wochen einzuhalten ist. d) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekanntzugeben. e) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die notwendigen Punkte (§11 Ziffer 2) zu enthalten.</p>	<p>Digitalisierung: Digitale Strukturierung & Zusammenarbeit im Verein, hier: Teilnahmemöglichkeiten</p> <p>Mit dieser Ergänzung werden alle Mitglieder erreicht, auch die, die nicht in Präsenz teilnehmen können. Das Meinungsbild aller wird so deutlich.</p> <p>Zurzeit ist dieses nur möglich in der Umsetzung des Abmilderungsgesetzes für Vereine, gültig bis 31.08.2022 und muss für die Zukunft in der Satzung umgesetzt werden.</p> <p>Hinweis: durch die Ergänzung ändert sich die laufende Nummerierung im § 12 in 1 a) bis 1 e)</p>

<p>die notwendigen Punkte (§11 Ziffer 2) zu enthalten.</p> <p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Aufsichtsrat einberufen werden.</p> <p>b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.</p> <p>c) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.</p> <p>3. Dringlichkeitsanträge</p> <p>a) Sie können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn dieses mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.</p> <p>b) Sie können zu weiteren Tagesordnungspunkten führen.</p> <p>c) Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.</p>	<p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen</p> <p>a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Aufsichtsrat einberufen werden.</p> <p>b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.</p> <p>c) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.</p> <p>3. Dringlichkeitsanträge</p> <p>a) Sie können auf Mitgliederversammlungen nur zugelassen werden, wenn dieses mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.</p> <p>b) Sie können zu weiteren Tagesordnungspunkten führen.</p> <p>c) Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.</p>	
Änderungsantrag Nr. 2 zu § 14 der Satzung		
<p>§ 14 Wahlen</p> <p>1. Wahlordnung</p> <p>Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind alle Personenwahlen geheim. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig, wenn nur ein Vorschlag für ein zu wählendes Organ vorliegt. Hierbei ist die einfache</p>	<p>§ 14 Wahlen</p> <p>1. Wahlordnung</p> <p>Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind alle Personenwahlen geheim. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig, wenn nur ein Vorschlag für ein zu wählendes Organ vorliegt. Hierbei ist die einfache Mehrheit entscheidend. Wahlen sind immer dann geheim durchzuführen, wenn dies von 10 % der bei Versammlungsbeginn anwesenden</p>	

<p>Mehrheit entscheidend. Wahlen sind immer dann geheim durchzuführen, wenn dies von 10 % der bei Versammlungsbeginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.</p> <p>2. Wahlverfahren Die zu wählenden Personen für Aufsichtsrat und Ehrenrat werden jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Blockwahl ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Mandate vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei der Listenwahl stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.</p>	<p>stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.</p> <p>2. Wahlverfahren Die zu wählenden Personen für Aufsichtsrat und Ehrenrat werden jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Blockwahl ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Mandate vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei der Listenwahl stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.</p> <p>3. Stimmabgabe Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend der Teilnahme entweder in Präsenz oder Online mit einem rechtsicheren Abstimmungstool. Zudem besteht auf Antrag des Mitglieds die Möglichkeit der Stimmabgabe in Briefwahl oder digitaler Briefwahl.</p>	<p>Digitalisierung: Digitale Strukturierung & Zusammenarbeit im Verein, hier: Stimmabgabeverfahren</p> <p>Mit dieser Ergänzung haben alle Mitglieder, die Möglichkeit abzustimmen auch die, die nicht in Präsenz teilnehmen können. Die Mehrheit kann real ermittelt werden.</p> <p>Zurzeit ist dieses nur möglich in der Umsetzung des Abmilderungsgesetzes für Vereine, gültig bis 31.08.2022 und muss für die Zukunft in der Satzung umgesetzt werden.</p>
---	---	---

Änderungsantrag Nr. 3 zu § 15 der Satzung		
<p>§ 15 Vorstand</p> <p>1. Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Personen, von denen mindestens eine Person einer Abteilungsleitung (§ 18 Ziffer 1) angehören muss. Ihre Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.</p> <p>2. Bestellung und Abberufung Der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Aufsichtsratsbeschluss mit den Stimmen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestellt (§ 16 Ziffer 5). In gleicher Weise können der Vorstand oder einzelne Mitglieder während ihrer Amtszeit abberufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>3. Aufgaben und Pflichten</p> <p>a) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.</p> <p>b) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.</p> <p>c) Der Vorstand setzt Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung um.</p> <p>d) Im Außenverhältnis wird der Verein stets von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes von den Rechtsgeschäften ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit Angehörige</p>	<p>§ 15 Vorstand</p> <p>1. Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Personen, von denen mindestens eine Person einer Abteilungsleitung (§ 18 Ziffer 1) angehören muss. Ihre Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.</p> <p>2. Bestellung und Abberufung Der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Aufsichtsratsbeschluss mit den Stimmen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestellt (§ 16 Ziffer 5). In gleicher Weise können der Vorstand oder einzelne Mitglieder während ihrer Amtszeit abberufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>3. Aufgaben und Pflichten</p> <p>a) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.</p> <p>b) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.</p> <p>c) Der Vorstand setzt Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung um.</p> <p>d) Im Außenverhältnis wird der Verein stets von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes von den Rechtsgeschäften ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit Angehörige oder wirtschaftlich nahestehende Personen betrifft. Im Einzelfall entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>e) Der Vorstand hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung; insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie des Arbeitsrechts zu beachten.</p> <p>f) Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebs können Mitarbeiter eingestellt werden.</p> <p>g) Der Vorstand lädt die Abteilungsleiter und den Vereinsjugendleiter oder deren</p>	

<p>oder wirtschaftlich nahestehende Personen betrifft. Im Einzelfall entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>e) Der Vorstand hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung; insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften sowie des Arbeitsrechts zu beachten.</p> <p>f) Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebs können Mitarbeiter eingestellt werden.</p> <p>g) Der Vorstand lädt die Abteilungsleiter und den Vereinsjugendleiter oder deren Vertreter vierteljährlich zu einer Sitzung ein.</p> <p>h) Eine Vereinszeitung soll vierteljährlich für die Mitglieder erstellt werden.</p> <p>4. Geschäftsordnung Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind die Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder, der Ablauf bei Beschlussfassungen sowie der Geschäftsablauf im Allgemeinen zu beschreiben. Die Geschäftsordnung wird dem Aufsichtsrat zugeleitet.</p> <p>5. Finanzplan/Jahresbericht Der Vorstand erstellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht. Der Aufsichtsrat ist umgehend oder auf Verlangen über eingetretene oder erwartete Abweichungen vom Finanzplan, die den Verein außerplanmäßig</p>	<p>Vertreter vierteljährlich zu einer Sitzung ein.</p> <p>h) Eine Vereinszeitung soll vierteljährlich für die Mitglieder erstellt werden.</p> <p>4. Geschäftsordnung Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind die Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder, der Ablauf bei Beschlussfassungen sowie der Geschäftsablauf im Allgemeinen zu beschreiben. Die Geschäftsordnung wird dem Aufsichtsrat und Abteilungsleitungen zugeleitet.</p> <p>5. Finanzplan/Jahresbericht Der Vorstand erstellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht. Der Aufsichtsrat ist umgehend oder auf Verlangen über eingetretene oder erwartete Abweichungen vom Finanzplan, die den Verein außerplanmäßig belasten können, zu unterrichten.</p> <p>Die Abteilungen erhalten im Zuge der Finanzplanung des Gesamtvereins ihre Etatplanung für das Folgejahr, inklusive der Gewinnermittlung/Mittelverwendung ihres abgelaufenen Geschäftsjahres.</p>	<p>Die Geschäftsordnung darf den Abteilungsleitungen nicht vorenthalten werden.</p> <p>Wie sonst kann die Abteilungsleitung z.B. das „Tun & Wirken“ von Festangestellten beurteilen und als gewählte Vertreter Arbeitsabläufe im Verein vertreten?</p> <p>Das Vereinsleben und die Aktivitäten spielen sich im Kern in den Abteilungen ab.</p> <p>Der Etat einer Abteilung sind die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zusatzbeiträgen & z.B. Einnahmen aus Veranstaltungen ihrer Abteilungen.</p> <p>„Steuerrechtliche Betrachtung“ des Vereins: Für den Gesamtverein wird eine einheitliche Steuererklärung erstellt.</p> <p>„Finanzielle Selbstverwaltung der Untergliederungen“ im 6-Augen-Prinzip Vorstand- Abteilungsleitung- Geschäftsleitung</p> <p>Die Abteilungsleitungen müssen auch den Mitgliedern der Abteilungen vortragen können, wo die</p>
---	--	--

<p>belasten können, zu unterrichten.</p> <p>6. Haftung Die Vorstandsmitglieder haften für jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden.</p>	<p>6. Haftung Die Vorstandsmitglieder haften für jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden.</p>	<p>Mitgliedsbeiträge geblieben sind.</p>
---	--	---